

weiß, daß er straflos ausgehen kann, als wenn er weiß, daß ihm trotz der Aufgabe des Verbrechens die Bestrafung droht.

1. *Rücktritt vom Versuch ist die freiwillige Abstandnahme von der Vollendung des Verbrechens zu einem Zeitpunkt, in dem zwar bereits mit der Ausführung des Verbrechens begonnen worden, die Versuchshandlung aber noch nicht beendet ist (§ 46 Ziff. 1 StGB).*

Die erste Voraussetzung für den Rücktritt vom Versuch ist die *Nichtbeendigung* der Versuchshandlung. Nicht beendet ist die Versuchshandlung, wenn der Täter noch nicht alles zur Ausführung des Verbrechens Notwendige getan hat. Es muß also noch ein weiteres Handeln des Täters notwendig sein, ehe die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung beendet ist.

So z. B., wenn der Täter in ein Warenlager eingebrochen ist, aber noch nichts entwendet hat, oder wenn der Täter bereits zum tödlichen Schlag ausgeholt, ihn aber noch nicht ausgeführt hat.

Ein nichtbeendeter Versuch ist sowohl bei Erfolgsverbrechen wie bei einfachen Begehungsverbrechen möglich. Ein beendeter Versuch ist dagegen nur bei Erfolgsverbrechen möglich. Die Versuchshandlung ist dann *beendet*, wenn der Täter alles Notwendige zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges getan hat, der tatbestandsmäßige Erfolg aber noch nicht eingetreten ist. Hier hat der Täter durch seine Tätigkeit einen Kausalverlauf in Gang gesetzt oder durch sein Unterlassen einen Kausalverlauf wirken lassen, der auch ohne weitere Handlungen des Täters zum verbrecherischen Erfolg führen müßte.

So ist z. B. der Versuch im Sinne des § 263 StGB beendet, wenn der Täter die Täuschungshandlung begangen hat, und es jetzt nur noch darauf ankommt, daß die Vermögensverfügung vorgenommen wird. Dagegen ist ein beendeter Versuch beim Meineid (§ 154 StGB) unmöglich, weil mit dem Aussprechen der Eidesformel (§ 154 StPO) der Meineid vollendet ist.

*Zweitens* muß der Täter von der Beendigung der Versuchshandlung *Abstand genommen* haben.

Der A., der dabei ist, dem B. einzureden, daß er dem C. angebliche Schulden zurückzuzahlen habe, unterbricht seine Täuschungshandlung, ehe der arglose B. getäuscht wird, und erklärt, daß alles nur ein „Scherz“ sei.

Der Täter, der einen schweren Eichenknüppel zum tödlichen Schläge erhoben hat, besinnt sich und läßt ihn wieder sinken.